

Rechnungsnummer zwischen Mavuno Berlin, Billy-Wilder-Promenade 4, 14167 Berlin, Steuernummer: 29/665/04975					
			und		
im Folgenden Vertragspartner.					
1) Mietobjekt					
Mavuno Berlin stellt dem Vertragspartner Räumlichkeiten zur Nu	tzung wie folgt zur Verfügung:				
Personenzahl: Termin:					
Verwaltungsgebühr: 100 € Uhrzeit:					
(inkl. Ansprechperson vor Ort vor und während der Veranstaltung)					
,					
Zur Nutzung überlassene Räume/Personal: Zusatzleis	•				
	tzung der Technik 50€				
	tzung der Instrumente 50€				
	tzung 20 weiße Tischdecken 80€ tzung 100 weiße Stuhlhussen 50€				
	tzung Hochzeitsstühle 10€				
	tzung 20 Tische 20€				
	tzung 200 Sektgläser 10€				
I echniker	tzung Sonnensegel 20€				
	tzung 9 Bierzeltgarnituren 20€				
Bitte denken Sie daran, für den Aufbau und nach der Veranstaltung für die Endreinigung des Geschirrs, das	ffeepauschale 1€/Person				
Dückröumen des Mehiliers und des Sougen benutzter	tränkepauschale 5€/Person				
Tradine dual ciolona 25x 24 seresimen.					
2) Mietpreis/Fälligkeit					
Das Nutzungsentgelt beträgt insgesamt:					
Fälligkeit Nutzungsentgelt: 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn					

Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume rückerstattet.



Rechnungsnummer	

Vereinbarte Zahlweise: per Überweisung

Empfänger: EFG Berlin-Lichterfelde

IBAN: DE03 5009 2100 0000 1079 05

BIC: BIC GENODE51BH2

Verwendungszweck: Raumnutzung, Datum, Rechnungsnummer

3) Stornierungsbedingungen

Bei Absagen bis zu 1 Monat vor dem Termin werden 100 Euro der Kaution als Verwaltungsgebühr, bzw. Ausfallentschädigung berechnet. Bei späteren Absagen muss das Nutzungsentgelt für die angemieteten Räume vollständig entrichtet werden.

4) Rückgabe und Haftung

Der Vertragspartner erkennt bei Übergabe, vor der Vermietung den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, der Einrichtung und der zur Verfügung gestellten Anlagen an. Er anerkennt außerdem für die Dauer der Nutzung die Freistellung von Mavuno Berlin aus allen Haftpflichtansprüchen Dritter. Der Vertragspartner erkennt an, dass er als Person für alle Schäden haftet, die von Veranstaltungsteilnehmer/innen oder Dritten, bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden. Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Feier aufgeräumt und ggf. gesaugt zu hinterlassen. Eine abschließende Endreinigung wird von der durch Mavuno Berlin beauftragten Reinigungsfirma vorgenommen. Bei starker Verschmutzung der gemieteten Räume hat der Vertragspartner die zusätzlich entstehenden Reinigungskosten zu übernehmen.

Kontoverbindung für die Rückzahlung der Kaution:		
Name:		
IBAN:		
BIC:		

5) Verwaltungsgebühr inkl. Ansprechperson vor Ort vor und während der Veranstaltung

Termine für die Anlieferung und Abholung von Getränken, Essen und mitgebrachten Gegenständen sind mit unserer Ansprechperson abzustimmen. Unsere Ansprechperson wird Ihnen die Räume aufschließen und nach der Veranstaltung wieder abschließen. Außerdem steht Sie Ihnen während der gesamten Veranstaltungsdauer gerne für Fragen zur Verfügung.

5) Servicekraft und Techniker

Sollten Sie für Ihre Veranstaltung zusätzliche Servicekräfte oder Techniker gebucht haben, so sind die genauen Tätigkeiten im Anhang vertraglich festgelegt.

6) Lärmschutz, Jugendschutz, Rauchen und Feuer

Die Berliner Lärmschutzverordnung (siehe Anlage) ist unbedingt einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht durch Lärm oder sonstige Ruhestörung beeinträchtigt werden (auch nicht nach Vertragsende).



Rechnungsnummer	r

Dies gilt in besonderem Maße für Veranstaltungen, die länger als 22:00 Uhr andauern und am Wochenende. Ordnungsgelder, die im Falle einer Beschwerde von einer Behörde erhoben werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz ist zu achten (auch hinsichtlich Tabak- und Alkoholkonsum). Das Rauchen ist im gesamten Gebäude und auf dem Gelände untersagt, ebenso das Abfeuern von Feuerwerk. Kerzen ohne Glasschutz (auch Teelichte) sind nicht gestattet. Das Spielen von Kindern im Garten ist leider nur bis 22.00 Uhr und unter Aufsicht gewünscht.

7) Datenschutz

Aus steuerrechtlichen Gründen, werden die Mietverträge von Mavuno Berlin 10 Jahre in einem Ordner in einem abgeschlossenen Schrank und auf hidrive, einem Cloudspeicher von strato, einem deutschen Unternehmen, das dem europäischen Datenschutz unterliegt, sicher verwahrt. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für den Zweck der Durchführung der vereinbarten Vermietung benutzt und an keine Dritten weitergegeben, es sei denn, dass dies aus rechtlichen, steuerlichen oder aufgrund anderer Vorschriften sowie zur Verfolgung unserer eigenen Rechte

Sie haben das Recht:

notwendig ist.

- ➤ Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden;
- > unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- > sich beim Datenschutzrat des Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zu beschweren.



Rechnungsnummer_

Ich stimme der hier aufgeführten Speicherur	ng und Verarbeitung meiner Daten zu.	
Ich stimme den hier aufgeführten Nutzungsbedingungen zu.		
Ort, Datum, MavunoBerlin	Ort, Datum, Vertragspartner	

Anlage 1 – Auszug aus der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) vom 23.03.2004

- § 1 Schutz der Nachtruhe Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
- § 2 Schutz während der Ruhezeiten An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.
- § 3 Lärmquellen Lärm im Sinne der §§ 1 und 2 kann von Geräuschen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herrühren oder durch Menschen unmittelbar verursacht werden.
- § 4 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente (1) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, unbeteiligte Personen objektiv unzumutbar zu stören. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 gehen vor. (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten, sofern dies für unbeteiligte Personen störend ist 1. auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Bahnhöfe sowie auf öffentlichen Gewässern, 2. in öffentlichen Badeanstalten (Hallenbäder, Freibäder, Sommerbäder) sowie 3. auf Sportanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen. (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten durch Behörden, insbesondere die Polizei und die Feuerwehr, sowie im Noteinsatz befindliche Hilfsorganisationen.